

Paul Roth

Die sowjetische Kirchenpolitik von 1957 bis 1977

Der Glaube an einen Gott und der Marxismus-Leninismus sind miteinander unvereinbar. Daran hat man in der Sowjetunion nie einen Zweifel gelassen. Gleichzeitig wird jedoch behauptet, daß Glaubensfreiheit gesetzlich gesichert sei. G. Simon stellt fest, daß die sowjetischen Machthaber zwar entschlossen sind, Kirchen und Religionsgemeinschaften zu beseitigen, gleichzeitig jedoch eine Spaltung der sozialistischen Gesellschaft verhindern wollen (Koordinationsausschuß deutscher Osteuropainstitute, Hrsg.: Sowjetunion, München 1974, 320 f.): „Die unterschiedlichen und miteinander konkurrierenden Interessen der sowjetischen Religionspolitik haben zu einem wechselvollen Verhalten der Sowjetunion gegenüber den Religionsgemeinschaften geführt. Dabei ist die sowjetische Religionspolitik vielfach ein zuverlässiger Gradmesser der allgemeinen innenpolitischen Entwicklung gewesen.“

In der KSZE-Schlußakte von Helsinki (1. 8. 1975) hatten sich die Unterzeichner u. a. zur Achtung der „Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich der Gedanken-, Gewissens-, Religions- oder Überzeugungsfreiheit für alle“ bekannt. Informationen und Dokumentationen bedrängter Gläubiger in der Sowjetunion zeigen, daß sich ihre Lage nach Helsinki nicht gebessert hat. W. Kurojedow, der Vorsitzende der staatlichen Kirchenaufsichtsbehörde beim Ministerrat der UdSSR, hat in einem Grundsatzartikel „Das sowjetische Gesetz und die Gewissensfreiheit“ im Regierungsorgan „Iswestija“ (31. 1. 1976) von „Lügenmärchen“ der „Entspannungsgegner“ geschrieben. Zum „Beweis“ zitiert er u. a. den Patriarchen Pimen, erwähnt 20 000 Gotteshäuser, nennt das neue Religionsgesetz von 1975 eine Vervollkommnung der Gesetzgebung, prangert die „verbrecherische Tätigkeit“ angeblicher Märtyrer an usw. Diese Behauptungen sind inzwischen in zahlreichen sowjetischen Publikationen wiederholt worden (so z. B. in: Sputnik 9/76, Sowjetunion heute 4/76).

Neubeginn der Verfolgung

Wie ist nun wirklich die Lage in der Sowjetunion? Sie ist besser als in den dreißiger Jahren, als jede Form der Seelsorge unmöglich war und die religiösen Gruppen brutal terrorisiert wurden. Sie ist jedoch weit schlechter als in den fünfziger Jahren. Während des Kriegs hatte Stalin vor allem der russisch-orthodoxen Kirche Zugeständnisse gemacht. 1950 verfügte sie über zwei Geistliche Akademien, acht Priesterseminare,

etwa 22 000 Gemeinden mit Gotteshäusern, etwa 25 000 Geistliche und 67 Klöster. Wenn man von einer antireligiösen Kampagne von Juli bis November 1954 absieht, blieb dies bis 1958 praktisch unverändert. (Hier kann nicht näher darauf eingegangen werden, daß Stalin die unierte Kirche zerschlug und das Moskauer Patriarchat außenpolitisch nutzte.)

Der XX. Parteitag (1956) entfernte den Halbgott Stalin von den Parteialtären und erschütterte den Glauben an den Marxismus-Leninismus. Zur gleichen Zeit begann die Propagierung des „neuen Menschen“, des Sowjetmenschen. Dieser neue Mensch wurde als Voraussetzung für die Verwirklichung des Kommunismus angesehen – natürlich mußte er Atheist sein. Vor zwanzig Jahren, kurz vor den Feierlichkeiten zum 40. Jahrestag der Oktoberrevolution (1957), tagte in Moskau ein Kongreß der antireligiösen Propagandisten der UdSSR. Das Hauptreferat hielt das ZK-Mitglied Prof. Mitin, Vorsitzender der Organisation für ideologische Massenerziehung. Beklagt wurde der unzureichende Erfolg des Kampfes gegen die Religion, der wachsende Einfluß der „Sekten“. Als gefährlichster Gegner, als „obskurster und raffiniertester Feind“ wurde der Vatikan herausgestellt.

Im Jahr 1958 wurde der Erste Parteisekretär Chruschtschow auch Ministerpräsident der UdSSR. Im gleichen Jahr wies eine Pressekampagne gegen Kirche und Geistlichkeit auf eine neue Verfolgungswelle hin. 1959 begann sie und verschonte auch die russisch-orthodoxe Kirche nicht mehr. Die Jahre 1959 bis 1964 waren gekennzeichnet durch die Massenschließung von Gotteshäusern, eine hektische antireligiöse Kampagne, die teilweise an die dreißiger Jahre erinnerte. Nach der Pensionierung Chruschtschows (1964) verlor die Verfolgung etwas von ihrer Brutalität, doch wurden bis 1967 weiter Kirchen in großer Zahl geschlossen.

An die Stelle des Großangriffs trat seit 1967 ein täglicher Kleinkrieg, der sich gegen die Gläubigen und Gemeinden richtete (einzelne Kirchenschließungen, Aburteilungen, Beschlagnahmen religiöser Literatur). Am 18. August 1971 leitete ein Leitartikel der „Prawda“ („Atheistische Erziehung“) erneut eine Verschärfung ein. Die Autoren der atheistischen Kampagne sahen eine besondere Gefahr in der zunehmenden Bereitschaft von Sowjetbürgern, Kirche und Religion (aus Achtung vor der Geschichte, aus Achtung vor der Überzeugung Andersdenkender) Toleranz entgegenzubringen; sie sahen eine Gefahr in den unbefriedigenden Ergebnissen der atheistischen Propaganda. Es kam nach 1972 auch wieder zu einzelnen Kirchenschließungen. Der selektive Terror gegen die Basis (Gläubige und Gemeinden) hält an. Die Proteste verfolgter Gläubiger und das zunehmende Interesse des Auslands beunruhigen die Sowjetführung stark.

Auch diese letzten zwanzig Jahre sowjetischer Religions- und Kirchenpolitik muß man im Zusammenhang der innen- und außenpolitischen Situation der Sowjetunion sehen. Einige stichwortartige Hinweise – ohne daß Vollständigkeit beabsichtigt ist – mögen genügen: Seit 1956 schwindet zunehmend der Glaube an den Marxismus-Leninismus; 1958 hat sich Chruschtschow im Machtkampf durchgesetzt; 1961 verkündete das III. Parteiprogramm den „Sittenkodex der Erbauer des Kommunismus“; 1962/63

beschwört die Kuba-Krise die Gefahr eines Kriegs herauf; 1963 besucht Chruschtschows Schwiegersohn Adschubej Papst Johannes XXIII.; 1964 wird Chruschtschow pensioniert; seit 1965 verhärtet sich der innenpolitische Kurs, der von Oppositionellen als Rückwendung zu Stalin verstanden wird; 1968 scheidert mit dem Erscheinen des „Memorandums“ von Sacharow und des Samisdat-Periodikums „Chronik der laufenden Ereignisse“ die Hoffnung der Machthaber, die Dissidenten zum Schweigen zu bringen; 1968/69 verunsichern die Ereignisse in der Tschechoslowakei die Machthaber; 1969 kommt es zu einem blutigen Zusammenstoß sowjetischer und chinesischer Truppen; 1970 leitet der Moskauer Vertrag die Entspannungspolitik ein; 1973 warnt Sacharow vor einer Pseudoentspannung und fordert innenpolitische Erleichterung; seit der Unterzeichnung der KSZE-Akte im Jahr 1975 leben die sowjetischen Machthaber in ständiger Furcht vor einem freien Informationsfluß.

Die sowjetische Religions- und Kirchenpolitik der vergangenen 20 Jahre ist gekennzeichnet durch: 1. verstärkte Unterdrückung der Religionsgemeinschaften, 2. verstärkte staatliche Aufsicht und Lenkung, 3. weitere rechtliche Einengung des kirchlichen Bereichs, 4. verstärkte atheistische Propaganda. (Über die atheistische Propaganda und die damit verbundene ideologische Indoktrination soll in einem später erscheinenden Beitrag berichtet werden.)

Allgemeine Verfolgung unter Chruschtschow

Die von Chruschtschow begonnene Verfolgungswelle der sechziger Jahre war gekennzeichnet durch: 1. Massenschließung von Gotteshäusern und Klöstern, Verminderung der Priesterseminare, 2. Verhaftungen, Verbannungen, Terrorisierung von Priestern und Gläubigen, 3. verschärfte Überwachung aller Religionsgemeinschaften, z. B. durch spezielle Registrierungen aller kirchlichen Amtshandlungen, um die einzelnen Gläubigen zu erfassen. Die vollständigsten Angaben liegen über die russisch-orthodoxe Kirche vor. Die Anzahl ihrer Kirchen wurde bis 1967 auf 6000–7000 herabgedrückt, die Zahl der Priester auf etwa 10 000. (Es gibt jedoch auch eine Schätzung von ca. 6000 Priestern.) Fünf Priesterseminare mußten geschlossen werden, die restlichen drei stehen unter staatlichem „Numerus clausus“. Mehrere Dutzend Klöster wurden geschlossen. Es sollen noch 17 Klöster existieren. In einer Reihe von Fällen schloß man nicht nur die Kirchen, sondern zerstörte sie auch. So wurden in Kiew im März 1964 in einer Nacht drei Kirchen dem Erdboden gleichgemacht.

Die Erhöhung der Einkommensteuer belastete die Gemeindepriester; so kam es zu Beschuldigungen gegen Priester, sie hätten Steuern hinterzogen. 1960/61 wurden sogar die Erzbischöfe von Kasan und Tschernigow wegen „Steuervergehen“ abgeurteilt. In der Regel allerdings schont man den höheren Klerus, andererseits erwartete das Regime, daß das Moskauer Patriarchat die Repressalien stillschweigend hinnahm. Widerspenstige – wie den mutigen Erzbischof von Kaluga, Ermogen – können die staatlichen

Behörden in den Ruhestand zwingen. Theologiestudenten wurden nicht mehr – wie die anderen Studenten – vom Wehrdienst freigestellt. Klöster wurden teilweise mit brutaler Gewalt geräumt, Mönche verhaftet, Pilger in Lastwagen abtransportiert.

Die vom Staat im Jahr 1961 erzwungene neue Gemeindeordnung gewährt den Gemeindepriestern nur noch die Abhaltung des Gottesdienstes. Kirchliche Amtshandlungen, vor allem Taufen, mußten von nun an registriert werden, so daß die Namen der Eltern den Behörden zur Verfügung stehen. Nur bei Vorlage einer schriftlichen Erklärung beider Elternteile kann ein Kind getauft werden. Jede kirchliche Amtshandlung außerhalb der Kirche bedarf einer behördlichen Genehmigung. In vielen Fällen verhinderten die Behörden die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen im Alter bis zu 18 Jahren am Gottesdienst. In einer Reihe von Fällen hat man gläubigen Eltern ihre Kinder genommen. Selbstverständlich verlieren gläubige Studenten ihren Studienplatz und gläubige Lehrer, Wissenschaftler usw. ihre Stelle.

Die russisch-orthodoxe Kirche – als größte religiöse Gruppe – zählt in der Sowjetunion wahrscheinlich 30 bis 40 Millionen Gläubige (es gibt allerdings noch höher liegende Angaben). Ihr Beitritt zum Weltkirchenrat (1961) und die Kontaktaufnahme zu Rom (1962) in dieser Verfolgungssituation haben insgesamt ihre Lage nicht verbessert, obwohl beides sicher nicht ohne Zustimmung der staatlichen Behörden möglich gewesen ist. Die geschilderten Maßnahmen und Methoden wurden gleich oder ähnlich auch gegen die anderen Glaubensgemeinschaften angewendet. So wurden zu Beginn der sechziger Jahre Hunderte von Moscheen geschlossen.

Hier soll in einigen Zahlen, um ein Beispiel für andere zu bringen, die Situation der katholischen Kirche in Litauen im Jahr 1967 skizziert werden. Von der Gesamtbevölkerung von drei Millionen waren damals ca. 75 Prozent Katholiken. Es gab drei Bischöfe, von denen einer sein Amt ausüben konnte (1940: 14 Bischöfe), 864 Weltpriester (1940: 1480), 571 Gotteshäuser (1940: 1035), 1 Priesterseminar mit 27 Seminaristen (1940: 4 Priesterseminare mit 450 Seminaristen), kein Kloster (1940: 118 Klöster).

Besonders hart wurden von den Verfolgungsmaßnahmen die Evangeliumschristen-Baptisten betroffen. Eine Analyse der vom 5. März 1953 bis zum Februar 1971 „im Kampf für die Menschenrechte in der UdSSR Verurteilten und Verhafteten“ konnte für diesen Zeitraum insgesamt 2943 Fälle erfassen. 610 der in dieser Analyse namentlich aufgeführten Personen wurden wegen religiöser Aktivität verurteilt, unter ihnen waren allein 551 Evangeliumschristen-Baptisten.

Wie bereits erwähnt, ließ die brutale Massenverfolgung ab 1965 nach. Etwa im Jahr 1967 war mit dem gewaltsam erzwungenen Tiefstand – im Hinblick auf die Zahl der Gotteshäuser usw. – offensichtlich das vorerst angestrebte Ziel erreicht. Insofern trifft weitgehend zu, was in einem im September 1976 von der Presseabteilung der Sowjetbotschaft in Bonn versandten Artikel – als Erklärung eines Vertreters des Moskauer Patriarchats – berichtet wird: „Wir möchten betonen, daß die Zahl der Kirchen im letzten Jahrzehnt praktisch unverändert ist . . .“

Selektiver Terror unter Breschnew

Die Verfolgung der religiösen Gruppen wurde nach 1965 bzw. nach 1967 in der Form des selektiven Terrors fortgesetzt. Aus der riesigen Anzahl der Fakten, die vor allem durch den Samisdat bekannt geworden sind, sollen nur einige wenige angeführt werden: Evangeliumschrsten-Baptisten werden 1966 in Moskau und Leningrad, 1967 in Odessa, 1968 in Brest, 1969 in Odessa zu Haftstrafen verurteilt. In Kreisen der Evangeliumschrsten-Baptisten wurde darauf hingewiesen, daß nur „durch Gerichte im zaristischen Rußland und in den Jahren des Personenkults wegen Gottesglaubens solche Strafmaße angewendet“ worden seien. 1968 wurde in der Ukraine der Bischof der unterdrückten unierten Kirche, Welytschkowskyj, verhaftet und 1969 zu drei Jahren Haft verurteilt.

1969 wurden die beiden orthodoxen Laienchrsten Boris Talantow und Lewitin-Krasnow verhaftet und abgeurteilt. Sie hatten gegen die Kirchenverfolgung protestiert und religiöse Texte verbreitet. 1971 starb Talantow im Gefängnis Krankenhaus von Kirow. 1970 wurde in Litauen der Jesuitenpater Seskevicius zu einem Jahr Gefängnis verurteilt wegen „systematischer Betreibung des Religionsunterrichts“. Im Jahr 1972 wurden 63 Evangeliumschrsten-Baptisten verhaftet; der Evangeliumschrst-Baptist Iwan Moissejew wurde während der Ableistung seines Wehrdienstes ermordet, nachdem er sich geweigert hatte, seinen Glauben aufzugeben. 1974 wurde der Moskauer Priester D. Dudko aus seiner Gemeinde St. Nikolaus entfernt, weil er regelmäßig nach dem Gottesdienst Fragen der Gläubigen beantwortet hatte; in Schitomir und Nowosibirsk wurden Kirchen geschlossen.

1975 wurden in Litauen nicht weniger als vier Prozesse gegen Mitarbeiter der „Chronik der Katholischen Kirche in Litauen“ durchgeführt. Die Katholikin Nijole Sadunaite wurde zu drei Jahren Lager und drei Jahren Verbannung verurteilt, weil sie die Chronik vervielfältigt und verbreitet hatte. 1975 wurde die in Schitomir geschlossene Kirche zerstört. 1976 wurde der orthodoxe Christ Alexander Argentow gewaltsam in einer psychiatrischen Klinik eingesperrt. Die Ärzte äußerten Argentow gegenüber, der Grund sei seine Glaubensüberzeugung. Diese wenigen Angaben (aus der großen Zahl der Informationen) charakterisieren die Entwicklung und die gegenwärtige Situation.

Von sowjetischer Seite wird demgegenüber darauf hingewiesen, daß z. B. in Litauen einige katholische Bischöfe geweiht werden konnten, daß einigen Gemeinden der Evangeliumschrsten-Baptisten die Einrichtung von Gotteshäusern gestattet wurde, daß der derzeitige Moskauer Patriarch Pimen jede Verfolgung der Kirche abstreitet, daß man sich an die staatliche Gesetzgebung halte. Demgegenüber verweist der „Appell der Mitglieder der christlichen Kirchen an das Präsidium des Obersten Sowjets der UdSSR“ (Juni 1976) – übrigens das erste gemeinsame Schreiben von sechs verschiedenen christlichen Gruppen in der UdSSR – darauf, daß von staatlicher Seite nicht einmal die sowjetische Gesetzgebung zur Trennung von Staat und Kirche eingehalten wird. Es heißt dort u. a.:

„Viele der die Christen am meisten erniedrigenden und bedrängenden Faktoren der jetzigen Situation könnten buchstäblich mit einem Federstrich geändert werden. Es ist dies die Praxis, die sich auf keinerlei Gesetze oder veröffentlichte Instruktionen gründet: die willkürliche Schließung von Kirchen und Gotteshäusern; die durch nichts begründeten Weigerungen, die Eröffnung neuer Kirchen und Gebetshäuser zu genehmigen oder die Nutzung der geschlossenen und noch nicht zerstörten zu erlauben; die Einmischung der Behörden in Fragen der Ernennung und Entlassung von Geistlichen, Bischöfen, Leitern der Kirchengemeinden, in die Auswahl von Absolventen der geistlichen Seminare und Akademien, in das Leben der christlichen Gemeinde; der Druck auf christliche Gemeinden zum Zweck der Zwangsregistrierung von Taufen und Eheschließungen . . .“

Staatsaufsicht und Religionsgesetzgebung

Die wichtigsten rechtlichen Regelungen für die religiösen Gruppen waren in der Vergangenheit: das Dekret über die Trennung von Staat und Kirche vom Jahr 1918; die Verordnung „Über die religiösen Vereinigungen“ vom Jahr 1929; der Artikel 124 der Allunionsverfassung vom Jahr 1936 („Die Freiheit der Ausübung religiöser Kulte und die Freiheit antireligiöser Propaganda werden für alle Bürger anerkannt“); die Schaffung des „Rats für die Angelegenheiten der russisch-orthodoxen Kirche beim Rat der Volkskommissare der UdSSR“ im Jahr 1943; die Einrichtung eines entsprechenden Rats für die übrigen Glaubensbekenntnisse im Jahr 1944. Mehr und mehr wurden diese Räte von nun an zum Lenkinstrument des Staats und bestimmten gleichzeitig die sowjetische Religionsgesetzgebung mit.

Nach 1945 kam die Änderung in der Religionspolitik der russisch-orthodoxen Kirche zugute. In Absprache mit dem Rat konnte sie 1945 ein „Statut über die Angelegenheiten der russisch-orthodoxen Kirche“ beschließen. Darin wurde z. B. das hierarchische Weisungs- und Ernennungsrecht des Moskauer Patriarchats fixiert. Daneben blieben allerdings die Gesetze der Jahre 1918 und 1929 weiterbestehen, die teilweise diesem Statut widersprachen. Dieser Widerspruch diente ZK-Sekretär Iljitschow, um 1963 vor der Ideologischen Kommission diese Vergünstigungen als „Abweichungen von der Leninischen Gesetzmäßigkeit“ zu bezeichnen.

Wenn man versucht, staatliche Kirchengesetzgebung und Religionsgesetzgebung zu skizzieren, so muß man darauf hinweisen, daß zahlreiche Verordnungen, Erlasse usw. nie publiziert worden sind, oft nur auf Grund von Bruchstückzitate oder durch Gerichtsverhandlungen bekannt geworden sind. Das gilt auch für die Jahre nach 1958. Im Oktober 1958 verabschiedete der Ministerrat der UdSSR eine Verordnung zur wirtschaftlichen Beschränkung der Klöster, deren Text bis heute geheimgehalten wird. Die „Räte“ (also die erwähnten staatlichen Kirchengesetzgebungsbehörden) wurden angehalten zu prüfen, ob die Zahl der Klöster vermindert werden könnte. Die erste sichtbare Folge war die Aufhebung der Gebäude- und Grundsteuerfreiheit der Klöster.

Die 1959 breit anlaufende Verfolgungswelle veranlaßte den Patriarchen Alexej zu einer mutigen Äußerung. 1960 wies er in einer öffentlichen Veranstaltung auf die Rolle der Kirche in der russischen Geschichte hin und erklärte, daß die Pforten der Hölle sie nicht überwinden würden. Daraufhin wurden der zuständige Rat und das Patriarchat durch Umbesetzung bestraft. Der Vorsitzende der staatlichen Kirchenaufsichtsbehörde, Karpow, wurde durch Kurojedow ersetzt (er ist bis heute im Amt). Metropolit Nikolaj, der Leiter des kirchlichen Außenamts, wurde durch Bischof Nikodim ersetzt. Metropolit Nikolaj starb übrigens Ende 1961 in einem Krankenhaus. Unter den Gläubigen hält sich das Gerücht, er sei keines natürlichen Todes gestorben. Kurojedow machte den Rat zu einem reinen Lenk- und Unterdrückungsinstrument. Die „Trennung von Staat und Kirche“ wurde allerdings weiter als Fiktion aufrechterhalten.

Für die nun beginnende Massenschließung von Kirchen und Klöstern zog man alle nur denkbaren scheinrechtlichen Begründungen heran. Kirchen wurden für baufällig erklärt, für brandgefährdet; andere Kirchen machte man zu historischen Denkmälern und entzog sie so den Gläubigen. Andere standen angeblich einer Stadtplanung im Weg. In der Ukraine und in Westrußland, die über verhältnismäßig viele Kirchen verfügten, zog man ein altes Gesetz heran, das die Maßnahmen der deutschen Besatzungszeit rückgängig machte. Zur Zeit der Besatzung waren aber zahlreiche Kirchen wieder geöffnet worden. Der Phantasie der Behörden war keine Grenze gesetzt. Nicht vergessen werden darf die große Zahl von Maßnahmen örtlicher Behörden, die sich nicht einmal um den Schein des Rechts bemühten. Hinzu kamen Erhöhungen der Steuern und vor allem ein Verbot für Geistliche, mehrere Gemeinden zu betreuen.

Man begnügte sich jedoch nicht mit diesen Maßnahmen, sondern griff tief in das innerkirchliche Leben ein. Die staatliche Kirchenaufsichtsbehörde verfaßte 1961 eine „Instruktion zur Anwendung der Kultgesetzgebung“. Auch diese Instruktion, die praktisch Gesetzeskraft hat, wurde offiziell nie veröffentlicht. Mit Bezug auf diese Instruktion wurde das Patriarchat gezwungen, das kirchliche Statut von 1945 abzuändern. Die Gemeindepriester wurden von nun an völlig abhängig vom jeweiligen Kirchenrat der Gemeinde und damit zu einer Art Angestellten dieses Gremiums. Die staatliche Behörde ihrerseits konnte den Kirchenrat beliebig verändern; es ist vorgekommen, daß man ihn einfach abgesetzt hat. Der Bischof konnte sich von nun an – ebensowenig wie der Gemeindepriester – nicht mehr um Wirtschaftsfragen der Gemeinde kümmern. Das neue Statut machte es sogar möglich, daß die staatliche Behörde willfähige oder ungeeignete Priester zu Gemeindepriestern machte – gegen den Willen des Bischofs.

Im Jahr 1960 erschien ein neues Strafgesetzbuch der RSFSR mit dem Gummiparagraphen 146 „Verletzung der Gesetze über die Trennung von Kirche und Staat“. 1962 wurde der Paragraph 227 dieses Gesetzbuchs (Gründung von Gruppen unter dem Vorwand der Predigt religiöser Glaubenslehren, verbunden mit Schädigung der Gesundheit von Bürgern oder geschlechtlicher Ausschweifung) ausgeweitet. Nun betraf er auch noch „Übergriffe auf die Personen oder die Rechte der Bürger“, „Anstiftung zur Verweigerung der Teilnahme an gesellschaftlicher Tätigkeit . . .“, die „Anwerbung von

Minderjährigen“. Damit konnte man z. B. gegen Eltern vorgehen, die ihren Kindern den Beitritt zum Komsomol verwehrten oder sie zum Eintritt in eine religiöse Gruppierung veranlaßten.

Überwachung und Lenkung

Seit 1961 wurde unterhalb der „Räte“ ein zusätzlicher Überwachungsapparat geschaffen. Die Kommissionen für Fragen der Minderjährigen bei den Exekutivkomitees der Rayon- und Stadtsovjets konnten Gerichten vorschlagen, Eltern ihre Kinder zu nehmen (mehrfach wurden so Evangeliumschristen-Baptisten ihre Kinder genommen). Die sogenannten administrativen Kommissionen der genannten Exekutivkomitees konnten Strafen (sogar Haft bis zu 15 Tagen) aussprechen, z. B. gegen Gläubige, die „sowjetische Gesetze übertraten“ (wegen einer nicht angemeldeten Gebetsversammlung in der eigenen Wohnung). Seit 1963 gab es schließlich bei den Exekutivkomitees außerdem Kommissionen zur Kontrolle der Einhaltung der Kultgesetzgebung.

Seit 1960 griffen die staatlichen Kirchengeschäftsstellen immer stärker auf allen Ebenen in die Personalentscheidungen der kirchlichen Gruppen ein. Kein Priester oder Bischof konnte ohne ihre Zustimmung ernannt, versetzt oder entlassen werden. Seit 1961 waren die Gemeinden gezwungen, alle kirchlichen Amtshandlungen – besonders die Taufen – zu registrieren; das bedeutete, daß die Behörden jederzeit die Namen der Gläubigen feststellen konnten. Andere amtliche Anweisungen verlangten, daß jede kirchliche oder religiöse Veranstaltung von den örtlichen Behörden genehmigt werden muß (also auch eine Gebetsstunde von Gläubigen oder ein kirchliches Begräbnis). Wie abhängig in allen Fragen der Patriarch von den staatlichen Behörden war, zeigte sich 1965, zu einer Zeit, als die Verfolgung etwas nachließ. Die beiden Priester Eschliman und Jakunin hatten den Patriarchen darauf hingewiesen, daß er sich dem Staat so untergeordnet habe wie einst die Kirchenleitung dem Zaren. Der Patriarch mußte daraufhin beiden Priestern ihr geistliches Amt nehmen.

1965/1966 wurden die beiden staatlichen Kirchengeschäftsstellen zum „Rat für die Angelegenheiten der Religionen“ zusammengelegt. Den Bevollmächtigten des Rats fielen nun auch jene Rechte zu, die vorher bei den erwähnten Exekutivkomitees gelegen hatten. Der Rat konnte nun z. B. eine Kirche schließen, die Registrierung einer Gemeinde streichen. Eine Instruktion vom Jahr 1968 über die Erfassung aller religiöser Vereinigungen, Gebetshäuser, Kultdiener usw. war der vorläufige Schlußpunkt unter dieser Entwicklung. Keine „legale“ religiöse Gruppe konnte von nun an irgend etwas ändern, ohne die Zustimmung der Behörden zu haben.

1975 wurde – etwas verdeckt, aber nicht im geheimen – ein neues Religionsgesetz für die RSFSR in Kraft gesetzt. (In der Praxis werden diese Gesetze von den anderen Unionsrepubliken übernommen.) Es veränderte fast nichts an der Situation der religiösen Gruppen, zumal die in den sechziger Jahren erlassenen Instruktionen darin ein-

geschlossen waren. Allerdings trat es an die Stelle des Gesetzes vom Jahr 1929 und wurde immerhin publiziert.

Aus der Darstellung könnte man entnehmen, daß die staatlichen Maßnahmen sich nur auf die russisch-orthodoxen Kirchen bezogen. Das trifft nicht zu, sie galten allen religiösen Gruppen; doch ist es am einfachsten, ihre Folgen an der größten religiösen Gruppe aufzuzeigen. Daß alle religiösen Gruppen davon betroffen wurden, kann man u. a. aus dem bereits zitierten Schreiben der sechs christlichen Gruppen vom Jahr 1976 schließen. Dieses Schreiben wies auch darauf hin, daß zahlreiche Verfolgungsmaßnahmen nach wie vor rein administrativ verfügt werden, d. h. eine Praxis fortgesetzt wird, „die sich auf keinerlei Gesetz oder veröffentlichte Instruktionen gründet“. Weiter heißt es in diesem Schreiben: „Ebenso leicht ist es, Maßnahmen zur Annullierung der für den Staat nicht weniger als für die Religionsgemeinschaften gefährlichen ‚geheimen Verordnungen‘, ‚telefonischen Hinweise‘ und ‚nicht verweisbaren Instruktionen‘ zu erteilen.“ Dies wäre sicherlich leicht, wenn die Machthaber auf die totale Kontrolle und das Eingriffsrecht in kirchliche Dinge verzichten würden. Bis jetzt ist dafür keinerlei Hoffnung vorhanden.

Mehr Gläubige als Parteimitglieder

Wie viele Gläubige es in der Sowjetunion gibt, kann bei uns niemand genau sagen. Es gibt keine Statistiken, nur Schätzungen. Der mehrfach erwähnte Lewitin-Krasnow meinte in den sechziger Jahren, man könne von etwa 30 Millionen religiös-gläubigen Menschen ausgehen. G. Simon schreibt (Kirchen in Rußland, München 1970, 91): „Es ist durchaus möglich, daß die Zahl der Gläubigen in der Sowjetunion nicht wesentlich geringer ist als in West- und Nordeuropa.“

Die Zahl der russisch-orthodoxen Christen wird zumeist auf 30 bis 40 Millionen geschätzt. 24 Millionen Menschen gehören zu jenen Völkerschaften der Sowjetunion (nach der Volkszählung des Jahres 1959), die der Tradition nach mohammedanisch sind. Sicherlich orientiert sich nur noch ein kleiner Teil an allen fünf Glaubenssäulen des Islam (Glaubensbekenntnis, Pflichtgebet, Almosen, Einhaltung des Fastenmonats, Wallfahrt nach Mekka). Die Anzahl der „lateinischen“ Katholiken schätzt man auf 2,5 Millionen in den baltischen Republiken und etwa 200 000 in der übrigen Sowjetunion. Die einst rund vier Millionen Gläubige umfassende unierte Kirche ist vernichtet und lebt teilweise im Untergrund weiter. Die Evangeliumschristen-Baptisten umfassen wahrscheinlich drei (vielleicht sogar fünf) Millionen, wenn man Getaufte und am Gemeindeleben Teilnehmende zusammenrechnet.

Zugelassene religiöse Gruppen gibt es jedoch viel mehr. Auf der Konferenz aller Religionen in der UdSSR im Jahr 1969 nannte die Teilnehmerliste insgesamt 25. Dazu kommen noch jene Gruppen, wie z. B. die Zeugen Jehovas, die als illegal gelten. Der Vollständigkeit halber muß man erwähnen, daß es viel höhere Schätzungen gibt. Im

Jahr 1973 tauchte eine Angabe auf, die sogar von 115 Millionen russisch-orthodoxen Christen berichtete. Diese Zahl ist sicher unbrauchbar; sicher ist aber auch, daß die Religion in der Sowjetunion nicht verschwunden und abgestorben ist, wie es die Revolutionäre des Kriegskommunismus und die Propagandisten der dreißiger Jahre voraussagten.

ANMERKUNGEN

Aus der großen Zahl der verwendeten westlichen und sowjetischen Quellen sollen nur einige genannt werden, die der Verfasser für besonders geeignet hält und für ein Eigenstudium empfehlen möchte. Grundlegend und umfassend informiert (bis etwa 1960): Walter Kolarz, *Die Religionen in der Sowjetunion* (Freiburg 1963). – Die bisher umfassendste Veröffentlichung über die sowjetische Religionsgesetzgebung: Otto Luchterhand, *Der Sowjetstaat und die Russisch-Orthodoxe Kirche* (Köln 1976) (bietet gleichzeitig eine detaillierte Gesamtdarstellung der Kirchenpolitik des Kremls). – Für den in diesem Artikel behandelten Zeitraum findet man Darstellung, Berichte und Dokumente in: Gerhard Simon, *Die Kirche in Rußland* (München 1970); Nadeshda Theodorowitsch, *Religion und Atheismus in der UdSSR* (München 1970); Andre Martin, *Freiheit zum Tode. Gott in Rußland* (Aschaffenburg 1976). – Für eine laufende Information sind unentbehrlich: *Glaube in der 2. Welt. Zeitschrift für Fragen von Religion, Atheismus und Menschenrecht* (Küsnacht-Zürich); *Religion und Atheismus in der UdSSR. Monatlicher Informationsdienst* (Königstein/Taunus). – Die fortlaufende Veröffentlichung aller Samisdat-Texte durch Samisdat-Archiv e. V. München macht zwar alle Samisdat-Texte zugänglich, jedoch werden die Texte in russischer Sprache abgedruckt.